

Berlin, den 27. August 1928

N i e d e r s c h r i f t.

Anwesend:

als Vors.: Oberreg. Rat Mildner

als Beisitzer:

Herr Koch (Filmindustrie)

Herr Jeosover (Kunst u. Literatur)

Herr Hinz-Kiel (Volkswohlfahrt)

Herr Korlitz "

als Jugendlicher: Herr Stanina

Betrifft den Bildstreifen:

„Das Grabmal einer grossen Liebe“

Antragsteller u. Ursprungsfirma:

Universum-Film, Berlin

Vertreter: Herr v. Monbart.

Der Jugendliche äusserte: Ich habe im grossen und ganzen gegen den Film Bedenken nicht zu erheben, ausser der Szene, in der der Henker im Kerker der Selima gegenüber steht und das Messer vor ihrem Hals hin und her bewegt.

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Auf die zutreffende Beschreibung des Bildstreifens wird Bezug genommen. Die Kammer stellte fest, dass gegen den Inhalt an sich auch im Hinblick auf die Jugendlichen Einsendungen nicht zu erheben sind, dass dagegen was die Darstellung anlangt, desto grössere Bedenken gegen eine Zulassung vor Jugendlichen sprechen. Es sind drei Bildfolgen, die, was die sensationelle Aufmachung anlangt, als die Höhepunkte der Handlung bezeichnet werden können.

1.) Im 4. Akt nach Titel 18 begibt sich der Henker zu der gefangenen Selima, um sie zu töten. Er hat ein Schwert gezogen und hält es vor dem Zustossen längere Zeit an ihren Hals. Selima sieht ihn darauf um Erbarmen flehend an, er lässt nach einiger Zeit den Kerbstahl sinken und verlässt das Gefängnis.

2.) Im Akt V zwischen den Titeln 4 - 8 werden die Vorbereitungen zur Hinrichtung des Shiraj, dem der Kopf durch einen Elefanten zertreten werden soll, unständlich und in sehr breiter Ausführlichkeit gezeigt. Shiraj wird mit Ketten auf ein auf dem Erdboden liegendes Brett gefesselt und der Elefant hereingeführt; aber noch ist es nicht soweit. Erst dann, wenn die Schattenspieler Pfähle ineinander verschnitten, soll die Hinrichtung vollzogen werden.

den. Inzwischen hat der Beschauer wiederholt Gelegenheit, in einer Größenaufnahme die Todesangst in den Gesichtszügen des Delinquenten zu lesen und von seinen Qualen Kenntnis zu nehmen.

3.) Im VI. Akt (Titel 14-17) soll Shiraj geblendet werden. Er wird an eine Säule gefesselt, ein Mann bringt ein Becken mit glühenden Kohlen, ein anderer stellt sich mit einem spitzen Eisenstab vor den Verurteilten auf, um ihn die Augen auszustechen. Hierbei bemerkt er, dass Shiraj bereits erblindet ist. Es war zu prüfen, ob die drei geschilderten Szenen in der vorgelegten Form zulassen seien oder nicht. Die Kammer gelangte zu dem Ergebnis, dass der Verbot Grund der verrohenden Wirkung für Erwachsene nicht gegeben ist, weil diese aus ihrer Kinoerfahrung heraus schon wissen, dass es zu einer Hinrichtung bezw. Blendung nicht kommt, und dass die breite Schilderung der Vorbereitungen nur dazu dient, die Spannung der Zuschauer zu erhöhen. Der Erwachsene wird daher von den Vorgängen nicht in der Tiefe seiner Empfindungen berührt; er ist höchstens interessiert an der Kollisionsung des (für ihn selbstverständlichen) unblutigen Ausganges der Angelegenheit. Anders bei den Jugendlichen und im Besonderen bei denen im kindlichen Lebensalter. Sie lassen sich von der Handlung innerlich ergreifen, verfolgen die Ereignisse mit gespanntester Aufmerksamkeit und sind mangels der erforderlichen Lebenserfahrung zu der Annahme geneigt, dass die Ermordung der Selima und die Hinrichtung und Blendung des Shiraj tatsächlich stattfinden wird, zumal sie die Geschehnisse bei der sinnfälligen Art der Darstellung ohne jede Märchenverklärung für Wirklichkeit halten müssen. Der Eingriff in ihr Gemütsleben ist ein überaus starker und dementsprechend die Wirkung; ihre Nerven werden übermäßig erregt und die Folge ist eine gesundheitliche Schädigung, weil ihre überreizte Phantasie — im Gegensatz zu den Erwachsenen — sich noch weiter mit den gesehenen Dingen beschäftigt und sie auch im Schlaf nicht zur Ruhe kommen lässt. Bei den Jugendlichen, die nicht mehr zu den Kindern zählen, werden sich die geschilderten Qualereien dahin auswirken, dass sie in ihrem Empfindungsleben abgestumpft werden gegen verrohende Eindrücke und somit in ihrer sittlichen Entwicklung

Schaden erleiden. Einzelne Ausschnitte zu machen erschien nicht an-
gänglich, weil trotz dadurch bewirkter Milderung die Wirkung in ihrer
Totalität nicht ausser Kraft gesetzt worden wäre.

Es war daher die Geschehen zu erkennen.

Herr v. Monbart legte Beschränkung ein.

ges. Milderer